



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Oktober 2008

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration	
21632	25. 9. 2008	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendhilfeeinrichtungen für gefährdete und straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, sog. „Brücke-Projekte“ . . .	504
		RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	
702	1. 10. 2008	Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2007	504
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
791	28. 8. 2008	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des 100-Alleen-Programms des Landes Nordrhein-Westfalen	504

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
17. 9. 2008	Bek. – Erteilung eines Exequaturs Berufskonsularische Vertretung der Republik Ungarn, Düsseldorf	506
	Innenministerium	
2. 10. 2008	Rd.Erl. – Orientierungsdaten 2009 - 2012 für die Haushalts- und Finanzplanungen der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen	510
	Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
24. 9. 2008	Bek. – Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes	506
	Landschaftsverbandes Rheinland	
2. 10. 2008	Bek. – Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für das Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland – HPH-Netz	508
	Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	
25. 9. 2008	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung einer Nachfolgerin	510

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
9. 10. 2008	Bek. – Bundestagswahl 2005 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	516
	Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	
25. 9. 2008	Bek. – 9. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	516

I.

21632

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Jugendhilfeeinrichtungen
für gefährdete und straffällig gewordene
Jugendliche und Heranwachsende,
sog. „Brücke-Projekte“**

RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration – 313 – 2680.3 –
v. 25.9.2008

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13.10.1993 (SMBL. NRW. 21632) „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendhilfeeinrichtungen für gefährdete und straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, sog. „Brücke-Projekte““ wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2008 S. 504

702

**Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW)
Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von Gründungsberatungen
in Nordrhein-Westfalen
vom 30. November 2007**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
– 311/44-22 – v. 1.10.2008

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 30.11.2007 (MBl. NRW. S. 861) wird wie folgt geändert:

1.

In Ziffer 5.5.2 wird in Satz 2 hinter dem Wort „Berufsrückkehrende“ der Klammerzusatz „(§ 20 SGB III)“ eingefügt.

2.

Ziffer 5.5.3 erhält folgende neue Fassung:

„Bei Zirkelberatungen gemäß Ziff. 5.6 kann der Zuschuss bei Personen, die ALG I oder ALG II beziehen sowie bei Hochschulabsolventen und Berufsrückkehrenden (§ 20 SGB III), sofern eine ALG II-vergleichbare Einkommenslage nachgewiesen werden kann, auf 90 % des Tageswerksatzes, maximal jedoch 720 EURO erhöht werden. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 50 EURO.“

3.

In Ziffer 5.6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Unter Zirkelberatung wird eine Kombination aus Gruppen- und Einzelberatung für in der Regel vier, maximal sechs Personen verstanden.“

4.

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.10.2008 in Kraft.

– MBl. NRW. 2008 S. 504

791

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen
im Rahmen des 100-Alleen-Programms
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– III-1-618.01.03.00 –
v. 28.8.2008

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen zur Umsetzung des 100-Alleen-Programms der Landesregierung vom 4.11.2005. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die Bewilligungsbehörden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Umsetzung des 100-Alleen-Programms wird die Anwendung der „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 – Planung, Pflanzarbeiten und Pflege“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung/Landschaftsbau e.V. (FLL), Colmantsstraße 32, 53115 Bonn, empfohlen (www.f-l-l.de).

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1

Die Neuanlage, Ergänzungspflanzung und Wiederherstellung von Baumalleen entlang von Kreis- und Gemeindestraßen, Wirtschaftswegen und Rad- und Wanderwegen. Gefördert werden auch Baumalleen, die als Planung in rechtskräftigen Landschaftsplänen festgesetzt sind.

2.2

Die sich anschließende 3-jährige Herstellungspflege (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege).

2.3

Bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1 Grunderwerb, soweit er für die Umsetzung der Maßnahme notwendig ist. Die Notwendigkeit des Grunderwerbs ist aktenkundig zu machen.

2.4

Bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1 ist anstelle des Grunderwerbs auch eine kapitalisierte Entschädigungsleistung oder kapitalisierte Pacht möglich.

3

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

3.1

Gemeinden und Gemeindeverbände

3.2

Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Voraussetzungen für einen dauerhaften Erhalt der Allee gewährleistet sind.

4.2

Die Alleenmindestlänge soll 300 m nicht unterschreiten.

4.3

Anzupflanzen sind standortgerechte und heimische Baumarten. Aus Verkehrssicherungsgründen werden entlang von Kreis- und Gemeindestraßen Baumalleen aus Obstbäumen nicht gefördert.

4.4

Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen soll unter Berücksichtigung des Wuchsverhaltens der jeweiligen Baumart 10-15 m, bei Obstbäumen mindestens 7 m betragen.

Der Pflanzabstand der Bäume zum Straßenkörper richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

4.5

Eine einseitige Straßenbepflanzung kann gefördert werden, wenn gegenüber bereits eine Baumreihe vorhanden ist und durch die Ergänzung eine Allee entsteht.

4.6

Pflanzengröße

Bei den Pflanzen soll es sich um 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Kronenansatz von mindestens 2,20 m und einem Stammumfang von 16-18 cm (gemessen in 1,0 m Höhe) handeln.

4.7

Als Ergänzungspflanzung gilt der Lückenschluss von bestehenden Baumalleen durch einzelne Bäume, wenn durch die Neuanpflanzung die bestehende Allee um mindestens ein Drittel ergänzt wird und das Erscheinungsbild der Allee nicht durch eine zu starke Ungleichaltrigkeit gestört wird.

4.8

Als Wiederherstellung gilt die Anpflanzung einer Allee an einem ehemaligen, historisch belegten (z.B. in Tranchot Karten) Standort.

5

Förderausschluss

Nicht zuwendungsfähig sind:

5.1

Personal- und Sachausgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden als Zuwendungsempfänger.

5.2

Unbare Eigenleistungen von natürlichen Personen als Zuwendungsempfänger.

5.3

Ersatzpflanzungen für in den letzten 5 Jahren abgängige Bäume. Dies gilt auch dann, wenn die Bäume aufgrund eines Gutachtens aus Verkehrssicherungsgründen entfernt werden mussten oder Unwettern zum Opfer gefallen sind.

5.4

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 bis 6 LG und sonstige Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen haben.

5.5

Grunderwerb, Entschädigungsleistungen und Pacht für bereits im öffentlichen Eigentum stehenden Grundbesitz.

5.6

Maßnahmen, die nach anderen geltenden Förderrichtlinien gefördert werden können.

6

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart: Projektförderung

6.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

6.3

Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

6.4

Zuwendungshöhe: bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.5

Bagatellgrenze:

6.5.1

bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1: bei 12.500 Euro Zuwendung

6.5.2

bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2: bei 2.000 Euro Zuwendung

6.6

Bemessungsgrundlage

6.6.1

Die Zuwendungshöhe bemisst sich bei der Anpflanzung von Baumalleen nach den Ausgaben für

– Pflanzmaterial und Pflanzarbeiten

– Baumverankerung, Verbißschutz

– ggf. Bodenverbesserungsstoffe.

Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Kosten liegt bei 300 Euro pro Baum, incl. Baumverankerung, Verbißschutz, Bodenverbesserungsstoffen und Herstellungspflege (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege).

6.6.2

Bemessungsgrundlage beim Grundstückserwerb ist der Kaufpreis, jedoch höchstens der Verkehrswert. Zu den zuwendungsfähigen Nebenkosten des Grunderwerbs gehören Notar- und Umschreibungskosten, Grunderwerbsteuer und die Vermessungskosten beim Teilflächenerwerb.

6.6.3

Kapitalisierte Entschädigungsleistungen und kapitalisierte Pachtzahlungen nach Nr. 2.4 dürfen unter Zugrundelegen der ortsüblichen Höhe 75 v.H. des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Flächen nicht überschreiten.

6.6.4

Zweckgebundene Spenden können bei der Bemessung der Zuwendung als Einnahmen außer Betracht bleiben, soweit bei den Zuwendungsempfängern ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil i.H.v. 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Zweckbindungsfrist

7.1.1

Die Zuwendungsempfänger sind zum Erhalt und zur Pflege der Anpflanzungen für die Dauer von 25 Jahren zu verpflichten.

Im Übrigen sind die Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid auf den gesetzlichen Schutz von Alleeen gemäß § 47 a LG hinzuweisen.

7.1.2

Bei Grunderwerb ist die Zweckbindung zeitlich unbegrenzt.

7.1.3

Bei kapitalisierten Entschädigungsleistungen und bei der Anpachtung von Grundstücken/Teilflächen in Form der Kapitalisierung beträgt die Zweckbindung mindestens 25 Jahre.

7.2

Bei Grunderwerb aus Mitteln des Landes sowie kapitalisierten Entschädigungsleistungen sind die Einschränkungen der Nutzungsbefugnis der Eigentümer durch Eintragungen im Grundbuch (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) zu sichern. Eine Nutzungsänderung oder Veräußerung ist nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde zulässig.

8

Verfahren

8.1

Antragsverfahren

8.1.1

Anträge sind bei den höheren Landschaftsbehörden unter (sinngemäßer) Verwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO zu stellen.

8.1.2

Dem Antrag sind beizufügen:

- Lageplan oder Kartenausschnitt
- Kostenberechnung bzw. Kostenvoranschlag
- ggf. Objektpläne
- ggf. Nachweis des Nutzungsrechts
- ggf. behördliche Zulassungen

8.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Höheren Landschaftsbehörden. Bei der Bewilligung der Mittel ist das Grundmuster 2 zu Nummer 4.1 VVG zu § 44 LHO (sinngemäß) zugrunde zu legen.

8.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren gelten die ANBest-P/ANBest-G.

8.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist für den gemeindlichen Bereich nach dem Grundmuster 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen. Für den außergemeindlichen Bereich findet das Grundmuster sinngemäß Anwendung.

8.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. 9. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft. Mit Wirkung vom 1. 9. 2008 wird der Runderlass (n.v.) vom 14. 9. 2006, Az.: MB 3; III-8 105.01.00.0201, III-6-618.01.03.00 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2008 S. 504

II.**Ministerpräsident**

**Erteilung eines Exequaturs
Berufskonsularische Vertretung der
Republik Ungarn, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten – 03.55-7/08
v. 17. 9. 2008

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Ungarn in Düsseldorf ernannten Herrn Tamás Mydlo am 9. 9. 2008 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Maria Nagy, am 13. September 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW 2008 S. 506

**Anerkennung von Einrichtungen
zur Behandlung Drogenabhängiger
nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales – III A 4 – 0392.5.6 –
v. 24. 9. 2008

Folgenden Einrichtungen wurde die staatliche Anerkennung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt:

I**Einrichtungen zur stationären Entwöhnungsbehandlung**

1. Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V.
Release
Merschstr. 49
59387 Ascheberg-Herbern
2. Beusingser Mühle des Diakonischen Werkes
Hochsauerland-Soest e. V.
Beusingen 36
59505 Bad Sassendorf
3. Sozialtherapeutisches Zentrum
Haus Unterberg
Unterberg I, Nr. 50
59269 Beckum
4. Rheinische Kliniken Bedburg-Hau
des Landschaftsverbandes Rheinland
Schmelenheide 1
47551 Bedburg-Hau
5. Schlosspark-Klinik
Paffrather Str. 265
51469 Bergisch Gladbach
6. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach
Schlödderdicher Weg 23a
51469 Bergisch Gladbach
7. Fachklinik Bussmannshof
Hektorstr. 8
44869 Bochum
8. PAUKE Reha GmbH
Wittelsbacher Ring 44
53115 Bonn
9. Fachklinik Casum
des Vereins für Drogenberatung Bielefeld e.V.
Casumer Str. 2
33829 Borgholzhausen
10. Schloss Bornheim
Burgstr. 53
53332 Bornheim
11. Therapeutische Gemeinschaft „Taufwetter“
des Sozialdienstes katholischer Männer Köln e.V.
Siefenfeldchen 162
53332 Bornheim
12. Gut Dörenhof
Krubberg 6
32694 Dörentrup
13. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft des
Diakoniewerks für Sozialtherapie Duisburg GmbH
Maiblumenstr. 7
47229 Duisburg
14. Fachklinik Liblar
Carl-Schurz-Str. 116
50374 Erftstadt-Liblar
15. Fachklinik „Die Fähre“ der Gesellschaft für den
Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH
Am Korstick 22
45239 Essen

16. DO Suchthilfe
Fachklinik „Meisenburg“
An der Meisenburg 30
45133 Essen
17. Fachklinik Extertal
Sternberger Str. 15
32699 Extertal
18. LWL- Klinik Gütersloh
LWL-Rehabilitationszentrum
Ostwestfalen
Hermann-Simon-Str. 7
33334 Gütersloh
19. Fachklinik „Deerth“
der Arbeiterwohlfahrt Hagen
Im Deerth 6
58135 Hagen
20. Therapiezentrum „Vorhalle“
Vorhaller Str. 42
58089 Hagen
21. Auxilium Hamm
Therapeutisches Wohnen
Dambergstr. 4
59069 Hamm
22. LWL-Klinik Hamm
Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Psychotherapie, Psychosomatik
Heithofer Allee 64
59071 Hamm
23. Eschenberg-Wildpark-Klinik
Zum Steimelsberg 9
53773 Hennef/Sieg
24. Scheifeshütte Fachklinik für Frauen
Scheifeshütte 8
47906 Kempen
25. Prowo 1 – Entwöhnungsbehandlung
Prowo e.V.
Talweg 10
50171 Kerpen
26. LWL-Klinik Marsberg
LWL-Rehabilitationszentrum
Marsberg
Weist 45
34431 Marsberg
27. Fachklinik Meckenheim
An der alten Eiche 1
53340 Meckenheim
28. Fachklinik Peterhof
des Diakoniewerks Duisburg GmbH
Buschmannsweg 1 - 3
47447 Moers
29. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft des Diakonischen Werks im evangelischen Kirchenkreis an der Ruhr
Georgstr. 30
45468 Mülheim a.d.R.
30. Therapeutische Gemeinschaft
Haus Aggerblick
Marialindenerstr. 25
51491 Overath
31. DO Suchthilfe
Schwarzbachklinik
Niederbeckweg 6
40880 Ratingen
32. HORIZONT Fachklinik GmbH
Groiner Kirchweg 4
46459 Rees
33. Fachklinik Olsberg
Klinik für ganzheitliche Therapie und Rehabilitation
Niethaken 1
59939 Olsberg
34. Annenhofklinik
Therapeutische Facheinrichtung
für Drogenabhängige
Schiederstr. 94
32839 Steinheim
35. Therapiezentrum Ostberge
Ostberger Str. 17
44289 Dortmund
36. LWL-Klinik Warstein
LWL-Rehabilitationszentrum
Südwestfalen
Franz-Hegemann-Str. 23
59581 Warstein
37. Psychosomatische Klinik
Bergisch Gladbach
Dependance Wermelskirchen-Dabringhausen
Linscheid 14
42929 Wermelskirchen
38. Therapeutische Gemeinschaft „Wendepunkt“
der Drogenhilfe e.V. Köln
Bergerstr. 25b
50389 Wesseling-Berzdorf
39. Therapeutische Gemeinschaft „Quellwasser“
des Diakonischen Werks Herne
Am Sportplatz 10
58300 Wetter

II

Adaptionseinrichtungen

1. Adaptions- und Nachsorgeeinrichtung AUSWEG
Kaiserstr. 77
53113 Bonn
2. DO-Suchthilfe
Reuterstr. 21
53115 Bonn
3. nado e. V.
Netzwerk Adaption Dortmund
Wellinghofer Str. 103
44263 Dortmund
4. Adaptions-Einrichtung
Södingstraße
Södingstr. 16-20
58095 Hagen
5. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft zur
Adaption Suchtkranker des AK Jugendhilfe e.V.
Rosa-Luxemburg-Str. 41
59073 Hamm
6. KADESCH gGmbH
„Haus mit Aussicht“
Hauptstr. 94
44651 Herne
7. Prowo e.V. Phase 2
Düsseldorfer Str. 217
51063 Köln
8. Reha-Zentrum Sozialdienst Kath. Männer e.V.
Franzstr. 8-10
50931 Köln
9. SPW – Neuss Adaption und Nachsorge für Drogen-
abhängige
Kaarster Str. 139
41462 Neuss

10. Psychosoziales Behandlungs- und
Rehabilitationszentrum Blaukreuz -
Haus Bad Salzuflen e.V.
Am Steinbrink 44
32105 Bad Salzuflen
11. LWL-Klinik Gütersloh
LWL Rehabilitationszentrum
Ostwestfalen
Bernhard-Salzmann-Klinik
Hermann-Simon-Str. 7
33334 Gütersloh
12. LWL-Klinik Hamm
Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Psychotherapie, Psychosomatik
Heithofer Allee 64
59071 Hamm

III

Einrichtungen zur teilstationären Entwöhnungsbehandlung

1. Tagesklinik Flurstr.
Flurstr. 45 – 47
40235 Düsseldorf
2. KADESCH gGmbH Tagesklinik
Hauptstr. 94
44651 Herne

IV

Einrichtungen zur ambulanten Entwöhnungsbehandlung

1. Ambulanz Lichtblick
Clemensstr. 25
44789 Bochum
2. Fachklinik Busmannshof
Hektorstr. 8
44869 Bochum
3. Tagesklinik „Westfälischer Hof“
Hektorstr. 8
44869 Bochum
4. Alexianer Bürgerhaus Hütte gGmbH
Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen
Hochemmericher Markt 1-3
47226 Duisburg-Rheinhausen
5. KADESCH gGmbH
Einrichtung zur ambulanten medizinischen
Rehabilitation
Hauptstr. 94
44651 Herne
6. Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle des
Caritasverbandes für den Kreis Olpe
Bruchstr. 3
57462 Olpe
7. Ambulante Rehabilitation Sucht
der Suchtkrankenhilfe im
Caritasverband Paderborn e. V.
Ükern 13
33098 Paderborn

Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für das Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland - HPH-Netz -

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
vom 2. 10. 2008

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit 6 Abs. 2 der Betriebsatzung für das Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland – HPH-Netz – vom 20. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 944) wird hiermit die Vertretungsbefugnis für das Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland – HPH-Netz – veröffentlicht.

1. HPH-Netz Niederrhein

1.1 Mitglieder der Betriebsleitung sind:

Fachlicher Direktor:

Dipl.-Psychologe Thomas Ströbele

Kaufmännischer Direktor:

Dipl.-Verwaltungswirt Andreas Peerenboom

1.2 Die Stellvertretung der Betriebsleitungsmitglieder nehmen wahr:

Vertretung des Fachlichen Direktors:

Dipl.-Pädagogin Gabriele Kepser

Vertretung des Kaufmännischen Direktors:

Verwaltungsangestellter Karl-Heinz Pillen

2. HPH-Netz Mittelrhein-Ost

2.1 Mitglieder der Betriebsleitung sind:

Fachlicher Direktor:

Dipl.-Psychologe Gerald Schueler

Kommissarischer Kaufmännischer Direktor:

Dipl. Verwaltungswirt, Betriebswirt (VWA) Jörg Schürmanns

2.2 Die Stellvertretung der Betriebsleitungsmitglieder nehmen wahr:

Kommissarische Vertretung des Fachlichen Direktors:

Dipl.-Psychologin Sonja Weiblen

Vertretung des kommissarischen Kaufmännischen Direktors:

Verwaltungsfachwirtin Barbara Kaus

3. HPH-Netz Mittelrhein-West

3.1 Mitglieder der Betriebsleitung sind:

Fachliche Direktorin:

Dipl.-Pädagogin Ida Nottelmann

Kaufmännischer Direktor:

Dipl. Verwaltungswirt, Betriebswirt (VWA) Jörg Schürmanns

3.2 Die Stellvertretung der Betriebsleitungsmitglieder nehmen wahr:

Erste Vertretung der Fachlichen Direktorin:

Dipl.-Pädagogin Adelheid Niehaus

Zweite Vertretung der Fachlichen Direktorin:

Dipl.-Sozialarbeiter Wilderich Freiherr von Weichs

Vertretung des Kaufmännischen Direktors:

Verwaltungsangestellter Uwe Schultes

3.3 Institut für Konsulentenarbeit

Leitung des Institutes:

Dipl.-Psychologe Heinz Tietjen

4. Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder seinen allgemeinen Vertreter und den sachlich zuständigen Landesrat.

Aufgrund der Betriebssatzung gehören insbesondere dazu:

- An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens und mit einer Monatsmiete/-Pacht von mehr als 5.000,00 EUR,
- Aufträge nach VOL bei einem Gesamtwert von mehr als 150.000,00 EUR,
- Aufträge nach VOB mit einem Vergabewert von mehr als 150.000,00 EUR bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 750.000,00 EUR überschreiten,
- Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung.

Das Formerfordernis nach § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung wird auch insoweit gewahrt, als eine vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder seinem allgemeinen Vertreter und dem sachlich zuständigen Landesrat unterzeichnete Vollmacht vorliegt (§ 21 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung).

5. Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen bedürfen nicht der Formerfordernis des § 21 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2 der Betriebssatzung, soweit sie im Rahmen der laufenden Betriebsführung abgegeben werden.

5.1 Zuständigkeit der Betriebsleitung

In allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der drei HPH-Netze gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch die Fachliche Direktorin bzw. den Fachlichen Direktor und die Kaufmännische Direktorin bzw. den Kaufmännischen Direktor gemeinschaftlich vertreten.

Die Mitglieder der Betriebsleitung können durch ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten werden.

Die Betriebsleitung entscheidet u. a. über:

- Erteilung von Aufträgen nach VOB bei einem Vergabewert im Einzelfall bis zu 150.000,00 EUR bei kurzfristigen Investitionen,
- Erteilung von Aufträgen nach VOL bei einem Vergabewert bis zu 150.000,00 EUR,
- Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens und mit einer Monatsmiete/Pacht von bis zu 5.000,00 EUR.

5.2 Zuständigkeit des Kaufmännischen Direktors

Ist die Kaufmännische Direktorin/ der Kaufmännische Direktor – allein zuständig (§ 5 Absatz 3, 1. Satz der Betriebssatzung in Verbindung mit der Dienstweisung für die Betriebsleitungen), kann sie/ er die Unterzeichnungsbefugnis übertragen. Für die Abgabe entsprechender formfreier Verpflichtungserklärungen ist folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Unterzeichnungsbefugnis übertragen worden:

Für das HPH-Netz Niederrhein:

- ohne Einschränkung Kaufmännischer Direktor
Andreas Peerenboom
- ohne Einschränkung Stellv. des Kaufmännischen Direktors
Karl-Heinz Pillen,
- bis zu 5.000,00 EUR für Regionalleitungen: Lambertus Meesters
Gabriele Kepser
Brigitte Balzer
Hans Lotgerink
Andreas Niehoff
Petra Schilling
- bis 2.500,00 EUR im Pflegekostenbereich Horst Duenbostell
- bis 5.000,00 EUR im Beschaffungsbereich/ Gebäudemanagement Edgar Huth und Frank Ludwig

Für das HPH-Netz Mittelrhein-Ost:

- ohne Einschränkung Kommissarischer Kaufmännischer Direktor
Jörg Schürmanns
- ohne Einschränkung Stellv. des kommissarischen Kaufmännischen Direktors Barbara Kaus
- bis zu 50.000,00 EUR im Einkaufs- und Gebäudemanagement Iris Mamadi
- bis zu 2.500,00 EUR für Bestellungen Axel Schürhoff,
Monika Symanski,
Thomas Weber
- bis zu 500,00 EUR für Bestellungen Michael Emil Martens,
Ralf Reimann,
Yvonne Zeiler
- bis zu 500,00 EUR für die Beschaffung von Materialien für Reparaturen Manfred Seipel

Für das HPH-Netz Mittelrhein-West:

- ohne Einschränkung Kaufmännischer Direktor Jörg Schürmanns
- ohne Einschränkung Stellv. des Kaufmännischen Direktors Uwe Schultes
- bis zu 10.000,00 EUR für Regionalleitungen: Markus Kellmann
Sven Olaf Rogahn
Manfred Nowak
Adelheid Niehaus
Thorsten Valentin
Christian Bradl
Friedhelm Franz
Wilderich von Weichs
- bis zu 5.000,00 EUR im Beschaffungsbereich/ Gebäudemanagement Karin Gure,
Andreas Seidelmeyer
- bis 2.500,00 EUR im Pflegekostenbereich Rosemarie Esser

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Harry K. Voigtberger

12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung einer Nachfolgerin

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 25.9.2008

Die Nachfolge für das ausgeschiedene Mitglied der 12. Landschaftsversammlung, Angelika Willcke, ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 25. September 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2008 S. 510

Orientierungsdaten 2009 – 2012 für die Haushalts- und Finanzplanungen der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen

Rd.Erl. d. Innenministeriums – 33 – 46.05.00 – 9076/08 –
v. 2.10.2008

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW, S. 644) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.1.2005 (GV. NRW, S. 15) in Verbindung mit § 9 des NKF-Einführungsgesetzes NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW, S. 644) geändert durch GO-Reformgesetz vom 9.10.2007 (GV. NRW, S. 380) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 2009 bis 2012 für die Haushalts- und Finanzplanungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Orientierungsdaten sind mit Hinweisen zu einzelnen Daten diesem Runderlass als Anlage beigefügt.

1.

Grundlagen der Orientierungsdaten 2009 – 2012

Die Orientierungsdaten 2009 – 2012 beziehen sich erstmals auf einen Planungszeitraum, in dem alle Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen ihr Rechnungswesen auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) führen. Sie beschränken sich daher auf Planungsdaten für Erträge und Aufwendungen. Als Datenbasis für die Prognose der Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen sind die amtlichen finanzstatistischen Daten auf kameraler Grundlage herangezogen worden, weil finanzstatistische Daten auf der Grundlage des NKF noch nicht zur Verfügung stehen. Die finanzstatistischen Daten des bisherigen Rechnungswesens sind zudem durch die nach und nach erfolgten Umstellungen zum NKF in ihrer Aussagefähigkeit beeinträchtigt. Insoweit sind die Prognosen, die den Orientierungsdaten zu Grunde liegen, – zumindest im Bereich der Aufwendungen – mit erheblichen Risiken belastet.

Für die Haushalts- und Finanzplanung der Gemeinden (GV) haben die Orientierungsdaten trotz der genannten Einschränkungen einen hohen Informations- und Aussagewert, denn sie berücksichtigen:

- Zielprojektionen des Finanzplanungsrates, insbesondere seine Empfehlungen zur Begrenzung der Neuverschuldung und zur Begrenzung des Wachstums der öffentlichen Ausgaben/Aufwendungen,
- die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen,
- die Stabilitätskriterien der Europäischen Union,
- die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs und

– aktuelle Erkenntnisse des Innenministeriums.

Den Berechnungen liegt die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung vor der Steuerschätzung vom Mai 2008 zu Grunde. Zu diesem Zeitpunkt ging die Bundesregierung davon aus, dass der Zuwachs des realen Bruttoinlandproduktes im Jahr 2008 rund 1,7 v.H., im Jahr 2009 rund 1,2 v.H. und in den Jahren 2010 bis 2012 rund 1,5 v.H. betragen wird. Aktuelle Wirtschaftsprognosen gehen jedoch von einer Abkühlung der Konjunktur aus. Die Bundesregierung hat Ende September 2008 angekündigt, dass das Wirtschaftswachstum deutlich unter den genannten Werten bleiben könnte. Mitte Oktober sollen aktuelle Konjunkturprognosen vorgestellt werden. Angesichts der zurzeit nicht absehbaren Auswirkungen der weltweiten Banken- und Finanzkrise auf die Konjunktur- und Steuerentwicklung in Deutschland wird jedoch empfohlen, bei den Ertragsprognosen die weitere Entwicklung genau zu beobachten und grundsätzlich nach dem Vorsichtsprinzip eher von niedrigeren Veränderungsdaten auszugehen als sie in der Anlage unter A 1 angegeben sind.

2.

Steuerschätzungen und Annahmen der Erträge

Die Orientierungsdaten zu den steuerlichen Erträgen und zum kommunalen Finanzausgleich basieren auf der für das Land Nordrhein-Westfalen vom Finanzministerium NRW regionalisierten Steuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung von Mai 2008 und dem geltenden Steuerrecht, das heißt die von der Bundesregierung erwarteten Wirkungen der Unternehmensteuerreform sind einbezogen. Darüber hinaus berücksichtigen die Schätzungen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer die tatsächlichen Steuereinnahmen des Landes während der ersten sieben Monate des Jahres 2008. In die Gewerbesteuerschätzung sind die bisher vorliegenden statistischen Ergebnisse für das erste Halbjahr 2008 eingeflossen. Dabei ist zu bedenken, dass nach vorliegenden Erkenntnissen zahlreiche Unternehmen in der ersten Jahreshälfte ihre Gewerbesteuervorauszahlungen noch nicht angepasst haben (vgl. Anlage, Hinweis Nr. 4).

Auf Landesebene wurden der Entwurf des Haushaltsgesetzes des Landes für das Haushaltsjahr 2009 und der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2009 nach dem Stand vom 14. August 2008 (Landtag Drs. 14/7002) berücksichtigt. Insbesondere die Daten für den kommunalen Finanzausgleich stehen unter dem Vorbehalt der Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen. Das Innenministerium hat den kommunalen Spitzenverbänden am 27. August 2008 eine erste Modellrechnung für die voraussichtlichen Zuweisungen auf der Grundlage des o.g. GFG-Gesetzesentwurfs zur Verfügung gestellt. Sobald die endgültigen Daten über die exakte Einnahmehöhe der Verbundsteuern im Referenzzeitraum und die Ergänzungsvorlage der Landesregierung vorliegen, wird – voraussichtlich Ende Oktober/ Anfang November – eine zweite Modellrechnung zur Verfügung gestellt.

3.

Begrenzung des Wachstums der Aufwendungen

Der Finanzplanungsrat hat in seiner Sitzung in Juli 2008 die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2009 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2012 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erörtert.

Die positive konjunkturelle Entwicklung und die erfolgreichen Konsolidierungsbemühungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite haben entscheidend dazu beigetragen, dass der Öffentliche Gesamthaushalt im Jahr 2007 erstmals seit der deutschen Wiedervereinigung ausgeglichen war. Der Bund konnte sein Defizit auf 14,7 Mrd. EUR reduzieren. Die Länder wiesen in ihrer Gesamtheit einen Überschuss in Höhe von ca. 3 Mrd. EUR auf, die Kommunen von 8,6 Mrd. EUR. Neun Länder erzielten einen positiven Finanzierungssaldo. Die Schuldenstandsquote wurde von 67,6 Prozent im Jahr 2006 auf 65,0 Prozent im Jahr 2007 reduziert. Mehrere Länder und zahlreiche Kommunen haben damit begonnen, ihre Schuldenlast abzubauen.

Trotz wieder gestiegener Belastungen der öffentlichen Haushalte wird im laufenden Jahr nur eine leichte Verschlechterung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos erwartet. Dennoch dürfte der Staatshaushalt nach den Maastricht-Kriterien auch in den Jahren 2008 und 2009 ausgeglichen werden. Bei fortgesetzter Konsolidierung ist in der mittleren Frist mit einer weiteren Verbesserung auf allen Ebenen zu rechnen. Angesichts der demographischen Entwicklung, aber auch vor dem Hintergrund der Risiken hinsichtlich der weiteren weltwirtschaftlichen Entwicklung gibt es zur Konsolidierung aller öffentlichen Haushalte keine Alternative. Denn geringere Schulden heute bedeuten größere Haushalts-spielräume morgen. Auf dem Weg zu einem strukturellen Haushaltsausgleich muss daher die Zuwachsrate der Ausgaben mittelfristig deutlich unterhalb der Zuwachsrate der Einnahmen liegen.

Diesen Zielen sind Länder und Kommunen verpflichtet. Die kommunalen Haushalts- und Finanzplanungen sind daran auszurichten.

Grundsätzlich bestehen für die Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen infolge der erheblichen Fehlbetragslasten der Vergangenheit, die sich in den Bilanzen vor allem in den hohen Krediten zur Liquiditätssicherung zeigen, weiterhin hohe Konsolidierungsanforderungen. Im Einzelnen wird dazu auf die Kommunalfinanzberichte des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen (zuletzt „Kommunalfinanzbericht August 2008; www.im.nrw.de „Bürger und Kommunen“/„Haushalte und Finanzen der Kommunen“/„Kommunalfinanzberichte“).

Nach einem über 13 Jahre andauernden Rückgang der kommunalen Sachinvestitionen (ohne Quantifizierung der Investitionen in ausgegliederten Einrichtungen) sollte die Finanzwirtschaft dort, wo es stabile Finanzverhältnisse erlauben, von Konsumaufwendungen stärker zu Investitionen umgesteuert werden. Dabei ist der Kurs fortzusetzen, die Neuverschuldung zu reduzieren und mittel- bis langfristig einen Schuldenabbau anzustreben.

Einen wesentlichen Teil der Aufwendungen im sozialen Bereich bilden die kommunalen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II. Die Höhe der Beteiligung des Bundes an den kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung wird gemäß § 46 Abs. 7 SGB II seit dem Jahr 2008 nach Maßgabe der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften angepasst. Bei einem Sinken der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften verringert sich dann somit auch die Höhe der Bundesbeteiligung unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung der Aufwendungen in diesem Bereich.

4.

Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird nachfolgend in einer Tabelle angegeben:

Jahr	„Normal-Vervielfältiger“ § 6 Abs. 3 GFRG		Erhöhung § 6 Abs. 3 GFRG (ab 1995)	Erhöhung für die Abwicklung des Fonds „Dt. Einheit“ § 6 Abs. 5 GFRG*	Gesamt-Vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2008	12	18	29	6*	65
2009	13	19	29	6*	67
2010	14,5	20,5	29	5*	69
2011	14,5	20,5	29	5*	69
2012	14,5	20,5	29	5*	69

*) Die Erhöhungszahl für den Vervielfältiger wird durch Rechtsverordnung des Bundes festgesetzt. Die Angaben beruhen für die Jahre ab 2009 auf der Steuerschätzung vom Mai 2008. Der Vervielfältiger für das Jahr 2009 wird voraussichtlich im November 2008 ermittelt.

5.

Beteiligung der Kommunen an den finanziellen Folgekosten des Landes aufgrund der Deutschen Einheit

Finanz- und Innenministerium führen zurzeit Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden mit dem Ziel, alle Fragen, die sich bei der Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2007 für die Gemeindefinanzierungsgesetze 2006, 2007, 2008 und darüber hinaus für die gesamte Laufzeit des Solidarpakts II bis zum Jahr 2019 stellen, einvernehmlich zu lösen. Daher sind in die Orientierungsdaten weder Erstattungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände noch Rückzahlungsansprüche des Landes eingeflossen.

6.

Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

An den in der Anlage enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden (GV) bei der Aufstellung der Haushalte 2009 und bei der Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2012 entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstums-gesetz (StWG) und der §§ 75 Abs. 1 und 84 GO ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für alle Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie geben Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung. Es bleibt die Aufgabe jeder einzelnen Gemeinde (GV), anhand dieser Empfehlungen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden bzw. erforderlichen Einzelwerte zu ermitteln und zu bestimmen. Dies gilt besonders für die Schätzung der Erträge aus der Gewerbesteuer, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort erheblich von den prognostizierten Durchschnittsentwicklungen abweichen können.

7.

Empfehlungen für die Haushalts- und Finanzplanungen

Für die Gemeinden besteht in den Haushaltsjahren 2009 bis 2012 weiterhin die Chance zur Verbesserung ihrer Finanzlage. Zwar können auf der Ertragsseite Steigerungsraten in der Höhe der letzten Jahre nicht mehr erwartet werden, nach dem derzeitigen Erkenntnisstand zeichnet sich jedoch ab, dass sich die gemeindlichen Steuererträge stabilisieren und tendenziell mittelfristig weiter verbessern. Auch der Zuwachs des kommunalen Steuerverbundes im Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2009 (GFG 2009/Entwurf; Stand: 1. Modellrechnung) um rd. 159,8 Mio. EUR bzw. der Schlüsselzuweisungen des Landes um rd. 136,5 Mio. EUR schafft dafür günstige Voraussetzungen.

Diese und die Aussicht auf weitere steuerliche Mehrerträge sollten Gemeinden (GV) mit ausgeglichener Haushaltswirtschaft dazu nutzen, Vorsorge für schlechtere Zeiten zu treffen, insbesondere indem sie konsequent Verbindlichkeiten abbauen. In Gemeinden (GV), die ihren Haushalt nicht ausgleichen, sind die Mehrerträge zur Verringerung des Fehlbedarfs und der kurzfristigen Verbindlichkeiten zu nutzen. Dies gilt sowohl für die Haushalte, die durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage als ausgeglichen gelten (§ 75 Abs. 2 GO NRW), als auch für Haushalte, für die eine Genehmigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage erteilt wurde (§ 74 Abs. 4 GO NRW). Erst Recht haben Gemeinden, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) verpflichtet sind, diese Vorgabe zu berücksichtigen.

Nach Jahren eines starken Anstiegs der Kredite zur Liquiditätssicherung in einer Reihe von Gemeinden des Landes ist es in dieser günstigen Konjunktur- und Steuerertragssituation geboten, diese sukzessive zurückzuführen. Diese Verpflichtung ist finanzwirtschaftlich vorrangig, weil sie zur Stabilisierung und Verbesserung der Bilanz beiträgt und damit die Kreditwürdigkeit der Gemeinde dauerhaft stärkt aber auch die Belastungen durch Zinsen und Tilgungen reduziert sowie die Gefahren zusätzlicher Belastungen durch Zinsänderungen minimiert.

Anlage

**Orientierungsdaten 2009 – 2012
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Erträge – Aufwendungen

<u>Erträge / Aufwendungen</u>	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H.			
	2009	2010	2011	2012
A. Erträge				
1. Steuern und ähnliche Abgaben¹⁾	+ 2,8	+ 3,8	+ 4,2	+ 3,8
darunter:				
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ²⁾	+ 3,8	+ 4,5	+ 6,0	+ 5,0
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ³⁾	+ 2,8	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
- Gewerbesteuer (brutto) ⁴⁾	+ 2,5	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0
- Grundsteuer A und B	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
- Sonstige Steuern und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0
- Kompensation Familienleistungsausgleich ²⁾	+ 2,8	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
- Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes	+ 2,1	+ 6,0	+ 3,8	+ 4,9
darunter:				
-- Allgemeine Zuweisungen (insb. Schlüsselzuweisungen) ⁵⁾	+ 2,1	+ 6,0	+ 3,8	+ 4,9
3. Ordentliche Erträge	+ 2,7	+ 3,5	+ 3,5	+ 3,4

<u>Erträge /Aufwendungen</u>	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H.			
	2009	2010	2011	2012
B. Aufwendungen				
1. Personal-/Versorgungsaufwendungen⁶⁾	+ 3,0	+ 2,0	+ 2,0	+2,0
2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+ 3,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
3. Transferaufwendungen⁷⁾	+ 2,4	+ 2,7	+ 2,5	+ 2,5
darunter: Sozialtransferaufwendungen⁸⁾	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5
4. Ordentliche Aufwendungen (unter Berücksichtigung von 1 bis 3)	+ 2,6	+ 2,5	+ 2,4	+ 2,4
5. Zinsaufwendungen⁹⁾	+ 3,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
C. Umlagegrundlagen¹⁰⁾				
Umlagegrundlagen der Kreisumlagen	+ 2,5	+ 4,2	+ 4,2	+ 4,2

Hinweise:

1. Zu den Erträgen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in der Abgrenzung der Kontengruppe 40 gehören die Realsteuern, die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftsteuern, die sonstigen Gemeindesteuern (Kontenart 403), die steuerähnlichen Erträge und die Ausgleichsleistungen. Zu den Ausgleichsleistungen gehören die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich und die Leistungen für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende.
2. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das Jahr 2009 wird auf rd. 6.410 Mio. EUR geschätzt. Die Veränderungsrate für das Jahr 2009 (+ 3,8 v. H.) wurde auf Grundlage der Einnahmeerwartungen für 2008 in Höhe von 6.175 Mio. EUR berechnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einkommensteuereinnahmen 2008 aufgrund der rückwirkenden Anwendung neuer Verrechnungsmaßstäbe für die Lohnsteuerzerlegung 2007 im vierten Quartal 2007 durch den erhöhten Zerlegungsbetrag für insgesamt sieben Quartale gemindert werden.

Wie in den vergangenen Jahren ist die Kompensationszahlung für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 nicht im Einkommensteueranteil erfasst. Sie wird als Zuweisung an die Gemeinden weitergegeben. Für 2009 sind rd. 575 Mio. EUR vorgesehen. In 2009 werden außerdem die in 2008 geleisteten Zahlungen nach Ist-Ergebnissen abgerechnet.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Kompensationszahlungen werden nach denselben Schlüsselzahlen auf die Gemeinden verteilt. Ab 2009 gelten neue Schlüsselzahlen, die aufgrund der turnusmäßigen Umstellung auf die neueste verfügbare Einkommensteuerstatistik berechnet wurden. Die bisherigen Höchstbeträge nach § 3 Abs. 1 Gemeindefinanzreformgesetz werden für die Jahre 2009, 2010 und 2011 beibehalten (BMF-Schreiben vom 2.9.2008). Die Rechtsverordnung des Landes für die Schlüsselzahlen ab 2009 wird zurzeit erarbeitet. Zur Erleichterung der Planung ist unter www.im.nrw.de „Bürger und Kommunen“ / „Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung“ eine Proberechnung des LDS NRW mit den voraussichtlich neuen Schlüsselzahlen eingestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Proberechnung keine rechtsverbindliche Wirkung hat.

3. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird 2009 abgeleitet aus den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung rund 860 Mio. EUR betragen. Ab 2009 ändert sich nach dem Achten Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 31. Juli 2008 die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 19. September 2008 beschlossen der Verordnung über die Festlegung der Länderschlüsselzahlen und den Vorschriften für die Berechnung der Gemeindeschlüsselzahlen zuzustimmen. Das Land Nordrhein-Westfalen wird entsprechend die Rechtsverordnung mit der Festlegung der Gemeindeschlüsselzahlen erlassen. Zur Erleichterung der Haushaltsplanung der Gemeinden ist unter www.im.nrw.de „Bürger und Kommunen“ / „Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung“ eine Proberechnung des LDS NRW mit den voraussichtlichen neuen Schlüsselzahlen eingestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Proberechnung keine rechtsverbindliche Wirkung hat.
4. Die Durchschnittswerte für die Aufkommensentwicklung der Gewerbesteuer sind angesichts der starken Unterschiede in der örtlichen Aufkommensentwicklung eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanungen der einzelnen Gemeinden. Die Veranschlagungen (Ansätze) jeder einzelnen Gemeinde sind von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten abhängig und entsprechend von den Gemeinden in ihren Finanzplanungen zu veranschlagen.

Nach dem dynamischen Anstieg der letzten Jahre rechnete der Arbeitskreis Steuerschätzungen in 2008 mit einer deutlichen Abschwächung der Entwicklung. Die aktuellen Ergebnisse der Kassenstatistik weisen für die nordrhein-westfälischen Gemeinden im ersten Quartal ein Plus von 6,6 v. H. aus. Im zweiten Quartal wurde das Vorjahresergebnis mit -0,4 v. H. knapp verfehlt. Die Wirkungen der Unternehmensteuerreform sind noch nicht klar absehbar. Die Schätzung für das Gesamtjahr 2008 geht von nahezu dem gleichen Ergebnis wie 2007 aus. Insgesamt dürfte das durch einen großen Sondereffekt gedämpfte Vorjahresergebnis von 10,1 Mrd. EUR wieder erreicht werden können. Für 2009 sehen die Orientierungsdaten aufgrund der weiterhin bestehenden Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Unternehmensteuerreform nur einen geringen Anstieg vor. Mittelfristig soll sich die Aufwärtstendenz entsprechend der unterstellten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung jedoch festigen.

Im Zuge der Unternehmensteuerreform wurde der Vervielfältiger der Gewerbesteuernormalumlage für 2008 um 8 auf 30 Punkte abgesenkt. Für die Folgejahre ist eine schrittweise Anhebung geplant (2009: 32 Punkte; ab 2010: 35 Punkte, siehe auch oben, Ziffer 4).

Für die fortwirkende Belastung aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ werden in 2009 6 Vervielfältigerpunkte angesetzt. Dies steht unter dem Vorbehalt der Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die nach der Novembersteuerschätzung erarbeitet wird. Sollte das Gewerbesteueraufkommen weiter ansteigen, ist mittelfristig mit einer Absenkung auf 5 Vervielfältigerpunkte zu rechnen.

5. Sollte es im Gesetzgebungsverfahren zur Verabschiedung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2009 zu Veränderungen kommen, ist zu bedenken, dass dies auch Auswirkungen auf die für die Folgejahre angegebenen Veränderungsrate hat.
6. Die Veränderungsrate bei den Personalaufwendungen berücksichtigt das Ergebnis der Tarifvereinbarungen vom März 2008. Des Weiteren ist im Beamtenbereich im nächsten Jahr mit weiteren Besoldungserhöhungen zu rechnen. Daher muss bei den Personalaufwendungen weiterhin ein restriktiver Kurs eingehalten werden. Das gilt insbesondere für die Kommunen, die ihren Ergebnisplan nicht ausgleichen. Bei diesen Kommunen wird erwartet, dass sie durch Einsparungen unter den genannten Werten bleiben
7. Zu den Transferaufwendungen gehören im NKF insbesondere die Sozialtransferaufwendungen, Zuweisungen und Zuschüsse der Gemeinden, die Gewerbesteuerumlage und die Kreis- und Landschaftsumlagen.
8. Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören: Kommunale Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Zur Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II siehe auch oben, Ziffer 3 des Erlasses, bezüglich der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung.
9. Bei den Zinsaufwendungen wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass durch erforderliche Umschuldungen, insbesondere der kurzfristigen Verbindlichkeiten, das gestiegene Zinsniveau zu einer höheren Steigerungsrate im Haushaltsjahr 2009 führen wird. Für die Folgejahre wurde wieder ein gleichbleibendes, etwas niedrigeres Zinsniveau angenommen.
10. Aus systematischen Gründen werden die Umlagegrundlagen separat dargestellt, weil sie für Umlageverbände Erträge und für die umlagepflichtigen Gemeinden Aufwand darstellen.

III.**Bundestagswahl 2005****Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin 12 – 35.04.14

v. 9.10.2008

Die Bundestagsabgeordnete Frau Hildegard Müller hat ihr Mandat mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 niedergelegt.

Mitglied des Deutschen Bundestages ist als Nachfolger mit Wirkung vom 7. Oktober 2008

**Herr
Thomas Mahlberg
Insterburger Weg 4
47279 Duisburg**

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU).

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 9.11.2005 (MBL NRW. S. 1228)

– MBL NRW.2008 S. 516

9. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

v. 25.9.2008

Die Einberufung mit Tagesordnung zur 9. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 13. November 2008, 10.00 Uhr in Münster, Sitzungssaal des Landshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 25. September 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– MBL NRW.2008 S. 516

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBL NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569